LANDKREIS
REUTLINGEN

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Trochtelfingen, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen hat am 17.03.2021 die Erweiterung der Erdaushubdeponie Ziegelhäule in Trochtelfingen, westlich der Kreisstraße K 6738, beantragt. Die Deponie soll nach Norden und teilweise auf der bestehenden Fläche erweitert werden. Durch. Die Erweiterung ergibt ein zusätzliches Auffüllvolumen von ca. 149.000 m^3.

Für die beantragte Erweiterung bedarf es nach Nummer 12.3 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche und Lärm sind nicht zu erwarten. Für durch die Erweiterung betroffene Tiere müssen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, so sind für die Zauneidechsen und Haselmäuse CEF-Maßnahmen notwendig und für Vögel und Fledermäuse müssen in der Umgebung Vogelnistkästen und Fledermaushöhlen angebracht werden. Die Erweiterungsfläche liegt jedoch weder im Naturschutzgebiet noch in der Gemarkung von Nationalparks, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind von der Erweiterung der Deponie ebenfalls unberührt. Bei der Erweiterung wird ein Teil der Landwirtschaftlichen Fläche, welche als Weidefläche genutzt wird, entzogen. Dafür muss ebenfalls ein Ausgleich geschaffen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 14.02.2022
Umweltschutzamt